

kann nun mit Bezug auf die vom Rekurrenten angefochtene Ausnahme keineswegs gesagt werden, indem verschiedene, auch von der zürcherischen Appellationskammer hervorgehobene Momente für dieselbe sprechen.

5. Ob nach den Bestimmungen des Konkordates auch ein so offensichtlich Mangel, welcher bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit von Jedermann bemerkt werden kann, abweichend von der Vorschrift des §. 1417 des priv. Gesetzbuches dann als verborgener gelte, wenn er trotz der Offenständigkeit vom Käufer nicht erkannt worden ist, kann im vorliegenden Falle unerörtert bleiben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

82. Beschluß vom 27. November 1875 in Sachen Hoffmann.

A. Durch Urtheil vom 28. Mai 1875 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern auf die Klage des Joh. Ulrich Studty, Pferdehändler in Bern, den Rekurrenten Hoffmann schuldig erklärt, das von ihm am 24. Dezember 1872 dem Studty verkaufte Pferd, als mit einem Gewährsmangel behaftet, zurückzunehmen und den Kaufpreis von 740 Fr. zurück zu erstatten.

B. Ueber dieses Urtheil beschwert sich Hoffmann beim Bundesgerichte. Er behauptet, dasselbe verlege das Konkordat vom 5. August 1852 über Bestimmung und Gewähr von Viehhauptmängeln, indem einerseits das Urtheil auf einem thierärztlichen Befinden beruhe, welches nicht schlussfähig sei und den Sinn und Wortlaut des Gesetzes nicht decke und anderseits bei Berechnung der Währschaftsfrist der Tag der Uebergabe des Pferdes nicht mitgezählt worden sei.

C. Studty bestreitet die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Behandlung der Beschwerde, indem er anführt: Der Art. 59 litt. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundes-

rechtspflege setze eine staatsrechtliche Streitigkeit voraus und habe daher bei Beschwerden wegen Verletzung eidgenössischer Konkordate lediglich interkantonale Verhältnisse im Auge. Nun seien aber die Bestimmungen des eidg. Konkordates durch Beschluß des bernischen Großen Rathes vom 22. Dezember 1853 auch zum Gesetz für den Kanton Bern erklärt worden und habe der bernische Richter dieselben im vorliegenden Falle lediglich als Bestandtheil des bernischen Kantonalrechtes angewendet, indem beide Parteien Einwohner des Kantons Bern seien.

D. Die Richtigkeit dieser letzteren Behauptung wird vom Rekurrenten zugegeben; derselbe glaubt aber, daß die einheitliche Rechtsprechung und die Rechtseinheit gestört würden, wenn den im nämlichen Kanton wohnenden Parteien die Berufung an das Bundesgericht verweigert würde, und hält die Kompetenz des Bundesgerichtes namentlich auch deshalb für begründet, weil die Emanation des Konkordates als interkantonaler Vertrag und kantonales Gesetz im Kanton Bern nicht auf zwei besondern Beschlüssen, sondern auf dem gleichen Großrathesdekrete beruhe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es steht nach den Akten und den übereinstimmenden Erklärungen beider Parteien außer Zweifel, daß das zwischen den Parteien durch den fraglichen Pferdekauf begründete Rechtsverhältniß ausschließlich von dem Rechte des Kantons Bern beherrscht wird und daher die Vorschriften des Konkordates vom 5. August 1852 nicht als solche, d. h. als Bestimmungen eines interkantonalen Vertrages, sondern nur deshalb zur Anwendung gekommen sind, weil der Große Rath des Kantons Bern dieselben durch Beschluß vom 22. Dezember 1853 auch als kantonales Gesetz für den innern Verkehr erklärt hat.

2. Wenn nun aber durch Art. 113 Ziffer 2 der Bundesverfassung und Art. 59 Lemma 1 litt. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege dem Bundesgerichte die Beschwerden betreffend Verletzung von Konkordaten als staatsrechtliche Streitigkeiten zur Beurtheilung zugewiesen sind, so ist klar, daß damit nur Beschwerden über Nichtbeachtung der Kon-

tordate als interkantonalen Verträge gemeint sein können, indem Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Konkordatsbestimmungen nur in dem Falle, wo es sich um ein interkantoniales Verhältniß handelt, in das Gebiet des öffentlichen Rechtes gehören resp. staatsrechtlicher Natur sind.

3. Es mangelt somit dem Bundesgericht die Kompetenz zur Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde.

Demnach hat das Bundesgericht

b e s c h l o s s e n :

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

